

---

## STATUTEN APPENZELLISCHER CHORVERBAND

### I. NAME UND ZWECK

#### Art. 1 Definition

1. Der im Jahre 1824 gegründete Appenzellische Chorverband (ACHV) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verband ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

#### Art. 2 Sitz

Der Appenzellische Chorverband hat seinen Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/in.

#### Art. 3 Zweck

1. Der Appenzellische Chorverband fördert und entwickelt den Gesang auf dem Gebiet der beiden Kantone Appenzell, insbesondere durch Beratung und Unterstützung seiner Chöre.
2. Er fördert zusammen mit seinen Chören die Neigungen der Jugend zu Gesang und Musik.
3. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Behörden von Kanton, Bezirken und Gemeinden.
4. Er pflegt und unterhält den Kontakt mit und unter seinen Chören sowie mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Gesangsvereinigungen.
5. Er sorgt für die Durchführung kantonaler Gesangsfeste und weiterer gemeinsamer gesanglicher Aktivitäten und fördert die Teilnahme seiner Chöre an ausserkantonalen, nationalen oder internationalen Anlässen.

### II. MITGLIEDER

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Appenzellischen Chorverbandes sind: Chöre, Gesangsgruppierungen, Kinder- und Jugendchöre, ungeachtet ihrer rechtlichen Organisationsform sowie Ehrenmitglieder.

#### Art. 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Chor kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung an das Kantonalpräsidium unter Angabe des Gründungsjahres, des Aktivmitgliederbestandes, der Namen und Adressen der Vereinsführung sowie bei vereinsrechtlich organisierten Chören unter Beilage der Statuten erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt und als solche aufgenommen.

#### Art. 6 Austritt

1. Der Austritt eines Chores kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Kantonalvorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Der austretende Chor hat die bis zur Wirksamkeit des Austritts eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### Art. 7 Ausschluss

1. Chöre, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des Appenzellischen Chorverbandes verstossen, können vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschluss kann an die nächste Delegiertenversammlung rekurriert werden.

2. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder/Veteranen**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband im speziellen oder um das Gesangswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
2. Sänger:innen, die bei einem Chor des Verbands mitsingen, werden auf Antrag ihres Chors durch den Kantonalvorstand zu Sängerveteranen ernannt, wenn sie während mindestens 30 Jahren nachweisbar als Aktivmitglied einem schweizerischen Verbandsverein angehört haben. Sie erhalten eine Auszeichnung. Der Kantonalvorstand kann Sänger für weitergehende Treue zusätzlich auszeichnen.
3. Die Ernennung zu Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung unterliegt deren Bestimmungen.

## **III. MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN**

### **Art. 9 Bestandesmeldung**

Die Chöre sind verpflichtet, dem Kantonalvorstand jährlich bis zum 31. März den genauen Bestand ihrer Aktivmitglieder mitzuteilen.

### **Art. 10 Jahresbeiträge**

1. Der von der Delegiertenversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres dem/der Verbandskassier:in zu überweisen.
2. Kinder- und Jugendchöre sowie kantonale Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Art. 11 Schweizerische Chorvereinigung**

Die Chöre haben die vom Appenzellischen Chorverband gegenüber der Schweizerischen Chorvereinigung eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere die Verträge mit der Suisa), einzuhalten.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Appenzellischen Chorverbandes sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Musikkommission
- D Präsidentenkonferenz
- E Rechnungsrevisoren

### **A Delegiertenversammlung**

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmer:innen:
  - a) den Delegierten der Chöre
  - b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
  - c) den Mitgliedern der Musikkommission
  - d) den Rechnungsrevisoren
  - e) den Ehrenmitgliedern
2. Jeder Chor bestimmt auf je 10 Aktivmitglieder (und auf eine Bruchzahl von 10) einen Delegierten.

### **Art. 14 Leitung und Einberufung**

1. Die Delegiertenversammlung steht unter der Leitung des/der Kantonalpräsidenten:in.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre bis jeweils Ende April statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind durchzuführen, wenn es der Kantonalvorstand als zweckmässig erachtet oder wenn ein Fünftel der Chöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden den Chören und weiteren stimmberechtigten Teilnehmern zuzustellen.

### **Art. 15 Zuständigkeit und Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Delegierten und den weiteren stimmberechtigten Teilnehmer:innen
- b) Ernennung der Stimmenzähler:innen
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des/der Kantonalpräsidenten:in
- e) Abnahme der Verbandsrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- f) Wahl des Kantonalvorstandes und des/der Kantonalpräsidenten:in  
Wahl der Musikkommission und des/der Musikkommissionspräsidenten:in / Kantonaldirigenten:in  
Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Revision der Statuten
- i) Anträge des Kantonalvorstandes
- j) Anträge der Chöre
- k) Ehrungen (Veteranen und Ehrenmitglieder)
- l) Bestimmung des Ortes für die nächste Delegiertenversammlung
- m) Allgemeine Umfrage

### **Art. 16 Anträge der Chöre**

Anträge von Chören sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Kantonalvorstand einzureichen

### **Art. 17 Verfahren / Urabstimmung**

1. Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen. Bei allen Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei offener Stimmabgabe. Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative.
3. Beschlüsse dringender Natur, die ausserhalb der Kompetenz des Kantonalvorstandes liegen, können durch schriftliche Umfrage (Urabstimmung) rechtsgültig gefasst werden, wobei die Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen der Chöre entscheidet. Den Ehrenmitgliedern sind die Abstimmungsunterlagen zur Kenntnisnahme zuzusenden.

---

## **B Kantonalvorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Kantonalvorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Der/Die Präsident:in der Musikkommission / Kantonaldirigent:in gehört dem Kantonalvorstand von Amtes wegen an.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so tritt der/die vom Kantonalvorstand bestimmte Nachfolger:in in die Amtsdauer ein.
5. Der/Die Präsident:in nimmt von Amtes wegen im Zentralvorstand der SCV Einsitz.

### **Art. 19 Zuständigkeit und Aufgaben**

1. Der Kantonalvorstand erledigt folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der gesamten Verbandstätigkeit
  - b) Aufnahme von Chören
  - c) Ausschluss von Chören (unter Vorbehalt des Rekurses an die Delegiertenversammlung)
  - d) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
  - e) Führung der Verbandsrechnung
  - f) Begleitung der Vorbereitung der Kantonalgesangsfeste
  - g) Ernennung der Experten für die Kantonalgesangsfeste
  - h) Bestimmung der Verbandsvertretung gegen aussen
  - i) Erlassen von Reglementen und Definieren von Pflichtenheften
2. Der Kantonalvorstand ist ferner zuständig für alle Verbandsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 20 Konstituierung und Verfahren**

1. Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus Präsident:in, Aktuar:in und Kassier:in.
2. Der Kantonalvorstand wird zu Sitzungen einberufen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet oder wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Das Präsidium hat Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## **C Musikkommission**

### **Art. 21 Zusammensetzung und Wahl**

1. Die Musikkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, deren musikalische Kompetenz ausgewiesen ist.
2. Die Mitglieder und der/die Präsident:in / Kantonaldirigent:in der Musikkommission werden auf Antrag des Kantonalvorstandes alle zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.
3. Der/Die Präsident:in / Kantonaldirigent:in vertritt die Musikkommission im Kantonalvorstand.

## Art. 22 Aufgaben

1. Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Verantwortung für alle musikalischen Belange des Verbandes
  - b) Aktivierung musikalischer Werke und Kompositionen für Veranstaltungen des Verbandes
  - c) Initiierung von Kursen, Seminaren und anderen Zusammenkünften, die der Förderung des Gesanges dienen
2. Die Musikkommission kann mit Genehmigung des Kantonalvorstandes für besondere Aktivitäten weitere Fachleute beiziehen.
3. Ein Mitglied wird an die SCV-Kantonaldirigenten-Veranstaltungen delegiert.

## Art. 23 Verfahren

1. Die Musikkommission steht unter der Leitung ihres/ihrer Präsidenten:in / Kantonaldirigenten:in. Sie verteilt die spezifischen Aufgaben intern an ihre Mitglieder.
2. Der/Die Musikkommissionspräsident:in führt über die Sitzungen Kurzprotokolle, die dem Kantonalvorstand zur Kenntnis zu bringen sind.

## D Präsidentenkonferenz

### Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Präsidentenkonferenz besteht aus allen Präsidien der Chöre. Die Präsidenten:innen können von Chorvertretern und/oder Dirigenten:innen begleitet werden. An der Konferenz nehmen auch die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission teil.
2. Die Präsidentenkonferenz wird über die Daten aller Veranstaltungen des Verbandes und alle musikalischen Belange informiert. Im Weiteren dient sie allgemein dem Erfahrungsaustausch. Die Präsidentenkonferenz kann Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung verabschieden.

### Art. 25 Einberufung und Leitung

1. Die Präsidentenkonferenz findet in der Regel jährlich im Januar auf Einladung des Kantonalvorstandes statt. Sie steht unter der Leitung des/der Kantonalpräsidenten:in. Für musikalische Belange ist der/die Präsident:in der Musikkommission zuständig.
2. Der Kantonalvorstand sorgt für die Erstellung eines Kurzprotokolls, das allen Präsident:innen zugestellt wird.

## E Rechnungsrevisoren

### Art. 26 Wahl und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt aus den Aktivmitgliedern der Chöre zwei Rechnungsrevisoren:innen und einen/einer Ersatzrevisor:in.

Die Revisoren haben die Verbandsrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

## V FINANZEN

### Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Chöre
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Erlös von Veranstaltungen des ACHV

- d) Beiträgen der Teilnehmenden an Kantonalgesangsfesten. Die Höhe der Beiträge wird vom Kantonalvorstand festgesetzt, bildet einen unabdingbaren Bestandteil des Festkartenpreises und ist an die Verbandskasse abzuliefern.

## **Art. 28 Ausgaben**

1. Die ordentlichen Ausgaben des Verbandes sind:
  - a) Beiträge an Seminare / Projekte für Sänger:innen des Appenzellischen Chorverbandes
  - b) Aus- und Weiterbildung von Chorleiter:innen / Dirigent:innen
  - c) Aufwendungen für ACHV-Veranstaltungen (DV, Ehrungen, etc.)
  - d) Jahresbeiträge an die SCV und SUIZA
  - e) Entschädigungen (Sitzungsgeld und Reisespesen) an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und der Rechnungsrevisoren. Die Sitzungsgelder setzt der Kantonalvorstand fest.
  - f) Zusätzliche Entschädigungen für spezielle Aufgaben, die der Vorstand ausrichten kann.
  - g) Kosten für die Experten an Kantonalgesangsfesten
  - h) Verwaltungskosten
2. Der Appenzellische Chorverband haftet nur bis zum Betrag seines Vereinsvermögens. Die Chöre tragen keine finanzielle Verantwortung.

## **VI VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 29 Information**

Der Appenzellische Chorverband und seine Chöre ergreifen alle geeigneten Massnahmen zur Bekanntgabe ihrer Aktivitäten auf der verbandseigenen Internet-Webseite ([www.achv](http://www.achv)) sowie in den kantonalen und regionalen Medien.

### **Art. 30 Kantonalflagge**

Die Fahne des ACHV wird an einem vom Vorstand bestimmten Ort sachgemäss aufbewahrt. Das Präsidium entscheidet und organisiert die Verwendung der Kantonalflagge inklusiv des Fähnrichs insbesondere für Sängerkonkurse. Der Veranstalter von Gesangsfesten stellt in der Regel den Fähnrich für die Flaggenübergabe.

### **Art. 31 Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten können nur revidiert oder abgeändert werden, wenn dies auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung vorgesehen ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 32 Auflösung**

Für die Auflösung des Appenzellischen Chorverbandes kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Im Falle der Auflösung entscheiden die Stimmberechtigten über die Verwaltung und Verwahrung von Verbandsvermögen und Material.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 9. April 2021 angenommenen Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen und heben alle früheren Bestimmungen auf.

Maienfeld / Appenzell, 9. April 2021

Die Präsidentin: Rahel Butzerin-Simmen

Der Aktuar: Thomas Eigenmann - Fritsche